

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

## **Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kultur- geographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom 27. September 2007**

geändert durch Satzungen vom

5. August 2008

9. November 2012

28. Juli 2014

5. August 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

<b>I.</b>	<b>Teil: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Akademische Grade</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Gliederung des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache, Studienbeginn</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Gliederung des Masterstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache, Studienbeginn</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>ECTS-Punkte</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 6a</b>	<b>Anwesenheitspflicht</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Prüfungsfristen, Fristversäumnis</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Prüfungsausschuss</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 10</b>	<b>Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 11</b>	<b>Zugangskommissionen zum Masterstudium</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 12</b>	<b>Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 13</b>	<b>Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 14</b>	<b>Entzug akademischer Grade</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 15</b>	<b>Mängel im Prüfungsverfahren</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 16</b>	<b>Schriftliche Prüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 17</b>	<b>Mündliche Prüfung</b> .....	<b>10</b>
<b>§ 17a</b>	<b>Elektronische Prüfung</b> .....	<b>10</b>
<b>§ 18</b>	<b>Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 19</b>	<b>Ungültigkeit der Prüfung</b> .....	<b>12</b>
<b>§ 20</b>	<b>Einsicht in die Prüfungsakten</b> .....	<b>12</b>

§ 21	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde .....	12
§ 22	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung .....	13
§ 23	Nachteilsausgleich.....	13
II.	Teil: Bachelorprüfung.....	13
§ 24	Zugangsvoraussetzungen für die Prüfungen .....	13
§ 25	Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	14
§ 26	Bachelorprüfung .....	14
§ 27	Bachelorarbeit.....	15
§ 28	Wiederholung von Prüfungen .....	16
III.	Teil: Masterprüfung .....	17
§ 29	Qualifikation zum Masterstudium .....	17
§ 30	Masterprüfung.....	17
§ 31	Masterarbeit .....	18
§ 32	Wiederholung von Prüfungen .....	19
IV.	Teil: Schlussvorschriften .....	19
§ 33	In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften .....	19

## I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den konsekutiven Masterstudiengängen Physische Geographie und Kulturgeographie.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums. <sup>2</sup>Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

### § 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung im Studiengang Physische Geographie der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Bachelorprüfung im Studiengang Kulturgeographie der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.)
3. bei bestandener Masterprüfung im Studiengang Physische Geographie der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
4. bei bestandener Masterprüfung im Studiengang Kulturgeographie der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.)

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

### **§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. <sup>2</sup>Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit im Pflichtbereich und mindestens zwei Wahlfächern. <sup>3</sup>Der Abschluss der Bachelorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach den **Anlagen 2** und in **3** enthalten.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen beträgt sechs Semester.

(3) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. <sup>3</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) Das Studium beginnt im Wintersemester.

### **§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit. <sup>3</sup>Der Abschluss des Masterstudiums umfasst den Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach den **Anlagen 4** und **5** enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(3) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. <sup>3</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

### **§ 5 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

### **§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit. <sup>3</sup>Im Modulkatalog sind Inhalte und Lehrformen sowie die Vo-

raussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Vergabe der ECTS-Punkte geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) oder Teilprüfungen bestehen. <sup>4</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>5</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) <sup>1</sup>Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen Hausaufgaben, Präsentationen oder Diskussionen als freiwillige Leistungsstandmessung (Mid-Term-Prüfung) verlangt werden. <sup>2</sup>Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt geben. <sup>3</sup>Eine Mid-Term-Prüfung kann bis maximal 50 v. H. bei der Ermittlung der Modulnote berücksichtigt werden.

### **§ 6a Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen (Geländeseminaren, Geländetagen), Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von

der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende ihren oder seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

### **§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. <sup>2</sup>Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

<sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus dem Department Geographie und Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät; mindestens drei Mitglieder sind Professorinnen bzw. Professoren. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>5</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und regelt die Vertretung.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>4</sup>Er erlässt insbesondere Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

### **§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. <sup>4</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

### **§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den **Anlagen 2 bis 5**. <sup>2</sup>Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung. <sup>5</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2.

### **§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium**

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.

### **§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach

Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet.

<sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

### **§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 14 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

#### **§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

#### **§ 16 Schriftliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, elektronischen Prüfungen, Haus- oder Seminararbeiten sowie Hausaufgaben und Übungsaufgaben abgehalten werden.

(2) Die **Anlagen 2 bis 5** regeln die Dauer der schriftlichen Prüfungen.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(4) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>9</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

- (5) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 gelten als bestanden, wenn
1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
  2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- <sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 und 5 nur für diesen Teil.

(7) Für die Benotung gilt § 18.

### **§ 17 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die oder der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen bzw. Referate ergibt sich aus den **Anlagen 2 bis 5**.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer bzw. eines zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 17a Elektronische Prüfung**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>In welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestanden Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

## § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“; eine Modulnote wird nicht gebildet.

<sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 5 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

<sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 6 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module sowie die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

<sup>2</sup>Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,1 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.

(5) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die nach § 25 in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind. <sup>2</sup>In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten nach Satz 1 mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein.

(6) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein; für die Fachnote des Pflichtbereichs und der Wahlfächer gilt entsprechendes. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen alle die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein; für die Fachnote des Pflichtbereichs und der Wahlfächer gilt entsprechendes. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(8) Die **Anlagen 2 bis 5** sehen vor, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und die Fachnote eingehen.

### **§ 19 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. <sup>2</sup>Die Einsicht wird die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

### **§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde**

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsarbeit ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module, Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Absatz 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

### **§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 23 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **II. Teil: Bachelorprüfung**

### **§ 24 Zugangsvoraussetzungen für die Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im zweiten und dritten Teil vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

### **§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihr zugeordneten Module bestanden sind.

(3) Im Studiengang Physische Geographie sind folgende Module erfolgreich abzulegen: PG1, PG2, PG3, PG4, PG5, PG6 (zusammen 30 ECTS) und ein Modul aus einem Wahlfach.

(4) Im Studiengang Kulturgeographie sind folgende Module erfolgreich abzulegen: KG1, KG2, KG3, KG4, KG5, KG6 (zusammen 30 ECTS) und ein Modul aus einem Wahlfach.

### **§ 26 Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

<sup>2</sup>Es sind Module aus dem Pflichtbereich Geographie und mindestens zwei Wahlfächern nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Pflichtbereich umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 140 ECTS-Punkte, die Wahlfächer insgesamt 40 ECTS-Punkte. <sup>4</sup>Wahlfach 1 muss mindestens 20, weitere Wahlfächer müssen mindestens je 10 ECTS-Punkte umfassen.

(2) Als Wahlfächer können im Studium Physische Geographie folgende Fächer gewählt werden:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geowissenschaften
4. Informatik
5. Mathematik
6. Physik
7. Ökonomie
8. Kulturgeographie

(3) <sup>1</sup>Als Wahlfächer können im Studium Kulturgeographie folgende Fächer gewählt werden:

1. Soziologie
2. Politische Wissenschaft
3. Ökonomie
4. Christliche Publizistik
5. Frankoromanistik
6. Geschichte
7. Iberoromanistik
8. Auslandswissenschaften (Englischsprachige Kulturen)
9. Auslandswissenschaften (Romanischsprachige Kulturen)

10. English and American Studies
11. Nordische Philologie
12. Orientalistik/Islamwissenschaften
13. Slavistik
14. Kultur und Geschichte Chinas
15. Philosophie
16. Physische Geographie

<sup>2</sup>Eines der Wahlfächer i. S. d. Abs. 1 Satz 4 muss ein Fach nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder eine Sprachwissenschaft umfassen; im Übrigen können die Fächer frei kombiniert werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer zulassen, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden legen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn des dritten Semesters die Liste der Wahlfächer mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor. <sup>2</sup>Die Fachwahl muss eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen.

(6) Umfang und Art der Prüfungen, die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte der Bachelorprüfung ergeben sich im Studiengang Kulturgeographie aus **Anlage 2**, im Studiengang Physische Geographie aus **Anlage 3**.

### **§ 27 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen; sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet. <sup>3</sup>Nach ihrer Fertigstellung ist sie in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen; hierfür werden 3 ECTS-Punkte veranschlagt.

(2) <sup>1</sup>Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die am Department Geographie und Geowissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten und regeln, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit von drei Monaten bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. <sup>2</sup>Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeben wird.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in zwei schriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Form beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. <sup>2</sup>Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. <sup>3</sup>Die Arbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurden und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) <sup>1</sup>Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gem. § 18 Abs. 1 abzuschließen. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. <sup>5</sup>Die Arbeit muss wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt sein.

(9) <sup>1</sup>Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

## **§ 28 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, sobald die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses liegt. <sup>5</sup>Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. <sup>6</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>7</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gem. § 7 Abs. 1 laufen weiter. <sup>8</sup>Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen

nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. <sup>4</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>6</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. <sup>7</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden können selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen, sofern in den **Anlagen 2 und 3** keine Festlegung auf bestimmte Semester getroffen ist. <sup>2</sup>Die Wahlfreiheit ist insbesondere eingeschränkt, soweit festgelegt ist, dass die Teilnahme an einem Modul den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls voraussetzt.

### III. Teil: Masterprüfung

#### § 29 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudien- gang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompe- tenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss; fachspezifischer Ab- schluss ist jeder Hochschulabschluss in der Studienrichtung Geographie; als fachverwandte Abschlüsse kommen insbesondere Hochschulabschlüsse in sozia- l-, kultur- oder naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen oder ein anderer zu dem fachspezifischen Abschluss im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlicher Hochschulabschluss in Betracht,
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 (= gut) bestanden haben.

(3) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils zur Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung nicht wesentlich unterschiedlich sein. <sup>2</sup>Bestehen ausgleichsfähige Unterschiede, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudien- gang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studi- ums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Ab- schluss des Bachelorstudiums voraus. <sup>3</sup>Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

(5) § 24 gilt entsprechend.

#### § 30 Masterprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfun- gen einschließlich des Moduls Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten bestanden sind. <sup>4</sup>Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden legen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens vor Beginn des zweiten Semesters die in anderen Fächern abzuleistenden Module mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor. <sup>2</sup>Die Modulwahl muss eine sinnvolle Ergänzung des Geographiestudiums darstellen. <sup>3</sup>Umfang und Art der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte ergeben sich im Studiengang Kulturgeographie aus **Anlage 4**, im Studiengang Physische Geographie aus **Anlage 5**.

### **§ 31 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. <sup>4</sup>Eine geeignete wissenschaftliche Hausarbeit für das Staatsexamen kann nach entsprechender wissenschaftlicher Vertiefung als Masterarbeit vorgelegt werden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist mit 25 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>6</sup>Nach ihrer Fertigstellung ist sie in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen; hierfür werden 5 ECTS-Punkte veranschlagt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) <sup>1</sup>Die am Department Geographie und Geowissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist die bzw. Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Wird sie in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von 5 bis 10 Seiten über Gegenstand, Methode und Ergebnisse enthalten. <sup>3</sup>Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Form beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gem. § 18 Abs. 1 abzuschließen. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er spätestens innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Absätzen 1 bis 9 abweichen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

§ 28 gilt entsprechend.

## **IV. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium am Department Geographie und Geowissenschaften aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ab.

## Anlagen

**Anlage 1:** Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Physische Geographie sowie für den Masterstudiengang Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und bis spätestens 31. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente),
2. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, ein Transcript of Records mit mindestens 150 ECTS-Punkten,
3. und ein Bewerbungsschreiben.

<sup>3</sup>Im Fall von Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung nach § 29 Abs. 4 festgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl nach § 29 Abs. 1 bis 4 und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. <sup>2</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. <sup>3</sup>Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung der Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. <sup>3</sup>Über den Zugang entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission. <sup>4</sup>Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. <sup>5</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Die Zugangskommission stellt anhand der eingereichten schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 29 Abs. 4 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,3 (gut) oder besser beträgt; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. <sup>3</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerbern, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 2,5 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. <sup>4</sup>Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>5</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von

ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>6</sup>Die mündliche Zugangsprüfung wird als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 30 Minuten durchgeführt. <sup>7</sup>Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. <sup>8</sup>Sie wird von zwei von der Zugangskommission bestellten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>9</sup>Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>10</sup>In der mündlichen Zugangsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse in Kulturgeographie bzw. Physischer Geographie, insbesondere Geographische Entwicklungsforschung, Stadtforschung und Regionalentwicklung, Politische Geographie und Sozialgeographie bzw. Mensch-Umwelt-Beziehungen, Hochgebirgsforschung, Paläoklima- und Klimafolgenforschung (50 %),
2. Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu produzieren sowie gesellschaftliche und ökologische Prozesse zu erkennen und zu analysieren (30 %),
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, die erwarten lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, in einem stärker wissenschaftlich orientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten (20 %).

<sup>11</sup>Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. <sup>12</sup>Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüfenden, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 verbunden wird. <sup>13</sup>Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>14</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) <sup>1</sup>Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 5 Sätze 5 bis 14 gelten entsprechend.

<sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) § 23 gilt entsprechend.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich das Qualifikationsfeststellungsverfahren des jeweiligen Masterstudiengangs nicht wesentlich geändert hat.

## Anlage 2: Bachelor Kulturgeographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1)</sup>						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
<b>KG 1: Grundlagen der KG I</b>	Grundvorlesung KG I	2				5	5							Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>KG 2: Grundlagen der KG II</b>	Grundvorlesung KG II	2				5		5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>KG 3: Seminar KG mit Geländetag</b>	Seminar KG + Geländetag				2	5		5						Portfolioprfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
<b>KG 4: Grundlagen der PG I</b>	Grundvorlesung PG I	2				5	5							Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>KG 5: Grundlagen der PG II</b>	Grundvorlesung PG II	2				5		5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>KG 6: Seminar PG mit Geländetag</b>	Seminar PG + Geländetag				2	5		5						Portfolioprfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
<b>KG 7: Kartographie und Geoinformation</b>	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	2				5	5							Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
<b>KG 8: Qualitative und Quantitative Methoden</b>	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	2				5	5							Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
<b>KG 9: Geländepraktikum</b>	Geländepraktikum (6 Tage)				6 Tage	5		5						Bericht (5 Seiten), 0 %	0
<b>KG 10: Methoden der Geographie</b>	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	2				10		3						Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 100 %	1
	Seminar: Empirische Sozialforschung				2				4						
	Seminar: GIS und Fernerkundung				2				3						
<b>KG 11: KG Vertieft I</b>	Vorlesung: KG Vertieft	2				10			4					Portfolioprfung: Klausur (90 Min.), 0 %, oder <sup>2</sup> zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %, und Bericht (5-10 Seiten), 0 %	0
	Vorlesung: KG Vertieft	2							4						
	Kleines Geländeseminar (3 Tage)				3 Tage				2						
<b>KG 12: Regionale Geographie</b>	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15			5					Portfolioprfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und Bericht (10-15 Sei-	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1)</sup>						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)				8 Tage						10		ten), 50 %	
<b>KG 13: Spezielle KG I</b>	Hauptseminar KG				2	<b>10</b>			5				Portfolioprüfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	<b>1</b>
	Seminar Spezielle Methoden der KG				2				5					
<b>KG 14: Spezielle KG II</b>	Hauptseminar KG				2	<b>10</b>				5			Portfolioprüfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	<b>1</b>
	Seminar Spezielle Methoden der KG				2					5				
<b>KG 15: Angewandte KG</b>	Projektorientiertes Hauptseminar KG				2	<b>5</b>					5		Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 100 %	<b>1</b>
<b>KG 16: KG Vertieft II</b>	Vorlesung: KG Vertieft	2				<b>5</b>					4		Klausur (45 Min.), 0 %	<b>0</b>
	Kolloquium KG										1			
<b>KG 17: KG Vertieft III</b>	Vorlesung: KG Vertieft	2				<b>5</b>						4	Klausur (45 Min.), 0 %	<b>0</b>
	Kolloquium KG											1		
<b>KPrakt: Außeruniversitäres Praktikum</b>	Außeruniversitäres Praktikum			6 Wochen		<b>10</b>						10	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	<b>0</b>
<b>Wahlfächer</b>	Gemäß PO der Wahlfächer					<b>40</b>	Min. 20 ECTS im ersten Wahlfach, min. je 10 ECTS in jedem weiteren Wahlfach						Gemäß PO der Wahlfächer, 100 %	<b>1</b>
<b>KBA: Bachelorarbeit KG</b>	Bachelorarbeit KG					<b>15</b>						12	Monographie (50 Seiten), 100 % und Verteidigung (15 Min.), 0 %	<b>2</b>
	Verteidigung											3		
Summe:		22			20	140	20-30	28-30	16-30	21-30	25-30	30		

<sup>1)</sup>Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

<sup>2)</sup>Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in Form einer 90-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à 45 Minuten zu den einzelnen Bereichen erbracht werden.“

### Anlage 3: Bachelor Physische Geographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1)</sup>						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
<b>PG 1: Grundlagen der PG I</b>	Grundvorlesung PG I	2				5	5							Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>PG 2: Grundlagen der PG II</b>	Grundvorlesung PG II	2				5		5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>PG 3: Seminar PG mit Geländetag</b>	Seminar PG + Geländetag				2	5		5						Portfolioprfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
<b>PG 4: Grundlagen der KG I</b>	Grundvorlesung KG I	2				5	5							Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>PG 5: Grundlagen der KG II</b>	Grundvorlesung KG II	2				5		5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>PG 6: Seminar KG mit Geländetag</b>	Seminar KG + Geländetag				2	5		5						Portfolioprfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
<b>PG 7: Kartographie und Geoinformation</b>	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	2				5	5							Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
<b>PG 8: Qualitative und Quantitative Methoden</b>	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	2				5	5							Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
<b>PG 9: Geländepraktikum</b>	Geländepraktikum (6 Tage)				6 Tage	5		5						Bericht (5 Seiten), 0 %	0
<b>PG 10: Methoden der Geographie</b>	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	2				10		3						Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 100 %	1
	Seminar: Multivariate Statistik und Geostatistik				2				4						
	Seminar: GIS und Fernerkundung				2				3						
<b>PG 11: PG Vertieft I</b>	Vorlesung: PG Vertieft	2				10			4					Portfolioprfung: Klausur (90 Min.), 0 %, oder <sup>2</sup> zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %, und Bericht (5-10 Seiten), 0 %	0
	Vorlesung: PG Vertieft	2							4						
	Kleines Geländeseminar (3 Tage)				3 Tage					2					
<b>PG 12: Regionale Geographie</b>	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15				5				Portfolioprfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und Bericht (10-15 Seiten), 50 %	1
	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)				8 Tage						10				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1)</sup>						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
<b>PG 13: Spezielle PG I</b>	Hauptseminar PG				2	<b>10</b>			5			Portfolioprüfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	<b>1</b>	
	Seminar Spezielle Methoden der PG				2					5				
<b>PG 14: Spezielle PG II</b>	Seminar Spezielle Methoden der PG				2	<b>10</b>				5		Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 100 %	<b>1</b>	
	Seminar Spezielle Methoden der PG				2						5			
<b>PG 15: Angewandte PG</b>	Projektorientiertes Hauptseminar PG				2	<b>5</b>					5	Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 100 %	<b>1</b>	
<b>PG 16: PG Vertieft II</b>	Vorlesung: PG Vertieft	2				<b>5</b>					4	Klausur (45 Min.), 0 %	<b>0</b>	
	Kolloquium PG										1			
<b>PG 17: PG Vertieft III</b>	Vorlesung: PG Vertieft	2				<b>5</b>					4	Klausur (45 Min.), 0 %	<b>0</b>	
	Kolloquium PG										1			
<b>PPrakt: Außeruniversitäres Praktikum</b>	Außeruniversitäres Praktikum			6 Wochen		<b>10</b>					10	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	<b>0</b>	
<b>Wahlfächer</b>	Gemäß PO der Wahlfächer					<b>40</b>	Min. 20 ECTS im ersten Wahlfach, min. je 10 ECTS in jedem weiteren Wahlfach					Gemäß PO der Wahlfächer, 100 %	<b>1</b>	
<b>PBA: Bachelorarbeit PG</b>	Bachelorarbeit PG					<b>15</b>					12	Monographie (50 Seiten), 100 % und Verteidigung (15 Min.), 0 %	<b>2</b>	
	Verteidigung										3			
<b>Summe:</b>		<b>22</b>			<b>20</b>	<b>180</b>	<b>20-30</b>	<b>28-30</b>	<b>16-30</b>	<b>21-30</b>	<b>25-30</b>	<b>30</b>		

<sup>1)</sup> Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

<sup>2)</sup> Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in Form einer 90-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à 45 Minuten zu den einzelnen Bereichen erbracht werden.“

## Anlage 4: Master Kulturgeographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1)</sup>				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
<b>KGV: Vertiefte Kulturgeographie</b>	Seminar Wissenschaftstheorie				2	<b>10</b>	4				Portfolioprfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 60 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 40 %	<b>1</b>
	Hauptseminar				2		6					
<b>EE: Externe Expertise<sup>2)</sup></b>	Externe Expertise I				2	<b>10</b>	5				Portfolioprfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 0 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	<b>0</b>
	Externe Expertise II				2			5				
<b>LF: Lehrforschung</b>	Lehrforschung				2	<b>20</b>	10				Forschungsbericht (20-50 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Minuten), 100 %	<b>1</b>
					2			10				
<b>INT: Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven</b>	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	Gemäß PO des Wahlfachs				<b>10</b>	5				Gemäß PO des Wahlfachs	<b>0</b>
	Lehrveranstaltung aus Wahlfach							5				
<b>RGV: Vertiefte Regionale Geographie</b>	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	<b>15</b>		5			Portfolioprfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-30 Seiten), 50 %, und Bericht (10-15 Seiten), 50 %	<b>1</b>
	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage				10			
<b>FW: Forschungswerkstatt</b>	Forschungswerkstatt				4	<b>15</b>			15		Forschungsbericht (20-30 Seiten), 0 %	<b>0</b>
<b>MV: Vertiefte Methodik</b>	Seminar vertiefte Methoden der KG				2	<b>10</b>		5			Portfolioprfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	<b>1</b>
	Seminar vertiefte Methoden der KG				2				5			
<b>ARB: Masterarbeit</b>	Masterarbeit					<b>30</b>				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten), 100 % und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.), 0 %	<b>2</b>
	Verteidigung									5		
<b>Summe:</b>					<b>22</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

<sup>1)</sup> Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

<sup>2)</sup> Das Modul EE (Externe Expertise) kann durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.“

## Anlage 5: Master Physische Geographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
<b>PGV: Vertiefte Physische Geographie</b>	Seminar Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Schreiben				2	<b>10</b>	5				Portfolioprüfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 100 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	<b>1</b>
	Hauptseminar				2			5				
<b>LF: Lehrforschung</b>	Lehrforschung				2	<b>20</b>		10			Forschungsbericht (20-50 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Minuten), 100 %	<b>1</b>
					2				10			
<b>INT: Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven</b>	LV aus Wahlfach	Gemäß PO des Wahlfachs				<b>10</b>	5				Gemäß PO der Wahlfächer	<b>0</b>
	LV aus Wahlfach						5					
<b>RGV: Vertiefte Regionale Geographie</b>	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	<b>15</b>		5			Portfolioprüfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-30 Seiten), 50 %, und Bericht (10-15 Seiten), 50 %	<b>1</b>
	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage				10			
<b>MV I: Modulgruppe Vertiefte Methodik I: Datenerfassung<sup>2), 3)</sup></b>	Methodenseminar				2	<b>20</b>	5				Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	<b>1</b>
	Methodenseminar				2		5				Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	<b>1</b>
	Methodenseminar				2		5				Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	<b>1</b>
	Methodenseminar				2			5			Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	<b>1</b>
<b>MV II: Modulgruppe Vertiefte Methodik II: Datenanalyse<sup>2), 3), 4)</sup></b>	Methodenseminar				2	<b>15</b>		5			Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	<b>1</b>
	Methodenseminar				2				5		Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	<b>1</b>
	Methodenseminar				2				5		Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	<b>0</b>
<b>ARB: Masterarbeit</b>	Masterarbeit					<b>30</b>				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten), 100 %, und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.), 0 %	<b>2</b>
	Verteidigung											
<b>Summe:</b>					<b>24</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

<sup>1)</sup> Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

<sup>2)</sup> Für die Modulgruppen wird jeweils eine Gesamtnote gebildet, in welche die jeweiligen einzelnen Modulprüfungen mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte eingehen.

<sup>3)</sup> Die Wahlpflichtkataloge mit den konkreten Prüfungsbedingungen für jedes Modul werden vor Semesterbeginn ortsüblich auf der Geographie-Homepage bekannt gegeben.

<sup>4)</sup> In die Modulgruppe Vertiefte Methodik II – Datenanalyse kann das Modul mit unbenoteter Studienleistung (5 ECTS) durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.